

KANTON



B E R N

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 7. August 1964

5682. Brislach; Strassenplan für den Ausbau der Staatsstrasse Zwingen/Brislach — Brislach/Breitenbach. — Zum Ausbau der Staatsstrasse von der Gemeindegrenze Zwingen/Brislach bis zur Gemeindegrenze Brislach/Breitenbach wurde vom 22. September bis zum 11. Oktober 1962 auf der Gemeindschreiberei Brislach ein Strassenplan öffentlich aufgelegt. Dagegen gingen innert Frist die folgenden Einsprachen ein:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.
- 27.
- 28.
- 29.
- 30.
- 31.
- 32.
- 33.

Remis pour leur gouverne:

à Messieurs O. & R. Schmidlin, ingénieurs, Laufon
à Monsieur Vallotton, voyer-chef, Delémont

Auf Grund der in der Folge durchgeführten Verhandlungen wurden die Einsprachen Nrn. 3, 6 — 10, 12 — 14, 17 — 23, 26, 27 sowie 29 — 33 zurückgezogen, vorbehältlich ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrung.

Die Einsprecherin Nr. 1 ist Eigentümerin der Parzellen Nrn. ■ und ■. Das auf der Parzelle Nr. ■ bestehende Wohngebäude wird durch die Baulinie angeschnitten. Ein Wiederaufbau im gleichen Umfange und an der gleichen Stelle wäre auf Grund des vorliegenden Strassenplanes nicht mehr möglich. Die Einsprecherin verlangt deshalb, dass das Gebäude zum Verkehrswert nach dem kantonalen Versicherungsprotokoll zu entschädigen sei. Ebenso stellt sie das Begehren, dass nach Abtretung des für die Erstellung eines Trottoirs benötigten Landes die Einfahrt sowie die übrigen Anlagen wieder in gutem Zustand erstellt werden. Die Einsprache hat also praktisch die Bedeutung einer Rechtsverwahrung; sie ist in diesem Sinne entgegenzunehmen. Was den gerügten Verfahrensmangel betrifft, wonach anlässlich der Planaufgabe kein Vertreter der Gemeindebehörde anwesend war, ist diesem entgegenzuhalten, dass weder nach dem alten noch nach dem neuen Strassenbaugesetz eine solche Vorschrift besteht. Es genügt, wenn der Strassenplan während 20 (nach altem Recht) bzw. während 30 Tagen (nach neuem Recht) öffentlich aufgelegt wird. Eine Mitwirkung der Gemeindebehörde ist erst während der Einspracheverhandlung erforderlich. Spätestens dort hätte die Einsprecherin die von ihr gewünschten Auskünfte verlangen können. Im übrigen bleiben ihre Rechte durch die vorliegende Einsprache in vollem Umfange gewahrt.

Der Einsprecher Nr. 2 müsste von seiner Parzelle Nr. ■ für die Erstellung eines Trottoirs Land abtreten. Er macht geltend, infolge seines tiefer als die Strasse gelegenen Grundstückes wären so umfangreiche Arbeiten notwendig, dass die damit verbundenen Kosten nicht mehr tragbar seien. Es gebe Industriedörfer mit mehr Verkehr, ohne dass beidseitig der Strasse ein Trottoir erstellt werde. Entgegen der Auffassung des Einsprechers ist in strassenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht gegen die geplante Strassenführung nichts einzuwenden. Insbesondere ist der Einsprecher den Nachweis schuldig geblieben, auf welche Weise «ohne Schwierigkeiten mit geringeren Kosten eine andere Lösung gefunden werden könnte.» Einzelne Strassenabschnitte können vom beabsichtigten Gesamtausbau nicht schon deshalb ausgenommen werden, weil ihre Erstellungskosten höher sind als bei anderen. Ebensowenig ist der Einwand stichhaltig, wonach andere Ortschaften mit mehr Verkehr auch nicht ein beidseitiges Trottoir besitzen. Denn es ist selbstverständlich nicht möglich, die sich in Anbetracht des ständig zunehmenden Verkehrs aufdrän-

genden Strassenkorrekturen gleichzeitig zu verwirklichen. Wenn aber eine Strassenkorrektur erfolgt, dann liegt es im öffentlichen Interesse, wenn die betreffende Strecke mit einer gewissen Grosszügigkeit ausgebaut wird, damit nicht bereits nach einigen Jahren wieder neue Arbeiten vorgenommen werden müssen. Aber auch aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die beidseitige Anlage von Trottoirs angezeigt. Die Einsprache Nr. 2 erweist sich daher als unbegründet; als Rechtsverwahrung bleibt sie bestehen.

Die Einsprecher Nrn. 4, 5, 24 und 25 führen als Eigentümer der Parzellen Nrn. [] und [] aus, durch den vorliegenden Strassenplan werde die Bewirtschaftung ihrer [] beeinträchtigt. Ohne erhebliche Mehrbelastung anderer Parzellen ist jedoch eine andere Linienführung nicht möglich. Was die besonders betroffenen Anlagen wie [] sowie die Zufahrt betrifft, muss anlässlich der Bauausführung eine entsprechende Lösung gefunden werden. Die Einsprachen Nrn. 4, 5, 24 und 25 sind daher abzuweisen, vorbehaltlich ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrung.

Der Einsprecher Nr. 11 weist darauf hin, er habe auf seiner Parzelle Nr. [] im Jahre [] ein Einfamilienhaus erstellen lassen, dessen Abstand zur Strasse heute rund 13 m betrage. Es sei ihm damals zugesichert worden, bei einer Strassenverbreiterung werde von seinem Grundstück höchstens 2 bis 3 m Land benötigt. Auf Grund des jetzigen Strassenplanes betrage nun aber die Strassenverlegung gegen sein Haus rund 8,5 m, so dass der Abstand zwischen Gebäude und Strasse nur noch 4,5 m ausmache. Die sich daraus ergebenden Nachteile würden das zumutbare Mass übersteigen. Auf Grund der geltenden Praxis verlangt jedoch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit von Eingriffen nur, dass in das Eigentum nicht in weitergehendem Masse eingegriffen werden soll, als es der zu verfolgende öffentliche Zweck erfordert (Imboden, Schweiz. Verwaltungsrechtssprechung, Basel, 1960, S. 121). Nach dem vorliegenden Plan ist es offensichtlich, dass ein weniger weitgehender Eingriff in das Grundstück des Einsprechers eine Verschlechterung der Strassenführung zur Folge hätte und damit die Verkehrssicherheit beeinträchtigen würde. Ebenso wenig hilft dem Einsprecher der Hinweis auf die angeblich im Jahre [] ihm gegenüber abgegebene Zusicherung auf geringere Landabtretung. Solche Zugeständnisse können höchstens auf Grund des alten, nicht aber des neuen Rechts verbindlich sein. Denn der Grundeigentümer muss stets damit rechnen, dass die Bauvorschriften abgeändert werden; er hat grundsätzlich kein wohlerworbenes Recht darauf, dass die bisherige Bauordnung für sein Grundstück in Geltung bleibe (ZBL 1961 S. 131; MbVR 1959 S. 137). Insbesondere ist die Bautätigkeit auch dann

den einschlägigen neuen Vorschriften unterworfen, wenn diese verschärft werden (MbVR 1950 S. 150). Die gleichen Grundsätze gelten im Zusammenhang mit der Auflage von neuen Strassenplänen. Selbstverständlich bleiben dem Grundeigentümer allfällige Schadenersatzansprüche vorbehalten. Die Einsprache Nr. 11 ist daher im Sinne einer Rechtsverwahrung entgegenzunehmen.

Der Einsprecher Nr. 15 stellt als Eigentümer der Parzellen Nrn. [] und [] sowie der westlich der Strasse gelegenen [] auf Parzelle Nr. [] das Begehren, es sei im Umkreis dieser [] die Strasse Zwingen—Brislach unverändert zu belassen. Der Einsprecher befürchtet, die Bauarbeiten könnten eine Beeinträchtigung oder gar Vernichtung seiner [] mit sich bringen. Es wird jedoch Aufgabe der Bauausführung sein, hinsichtlich der Erhaltung der [] die erforderlichen Vorkehren zu treffen. Das gleiche gilt mit Bezug auf die im Zusammenhang mit dem Felsabbruch zu treffenden Schutzmassnahmen. Die Einsprache Nr. 15 ist daher abzuweisen, vorbehältlich ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrung.

Die Einsprecherin Nr. 16 als Eigentümerin der Parzelle Nr. [] macht geltend, bei Verwirklichung des vorliegenden Strassenplanes würde die [] beseitigt, so dass der [] nicht mehr an der bisherigen Stelle erfolgen könne. Ohne erhebliche Mehrbeeinträchtigung anderer Parzellen ist jedoch eine andere Strassenführung nicht möglich. Die Neugestaltung des [] muss der Bauausführung überlassen werden. Die Einsprache Nr. 16 ist daher abzuweisen; als Rechtsverwahrung bleibt sie bestehen.

Der Einsprecher Nr. 28 ist Eigentümer der Parzellen Nrn. [] und []. Auf Grund des vorliegenden Strassenplanes können diese Grundstücke nicht mehr im bisherigen Umfange überbaut werden. Die sich allenfalls daraus ergebenden Nachteile sind jedoch vor dem Richter geltend zu machen. Die Einsprache Nr. 28 erweist sich somit als unbegründet und ist lediglich als Rechtsverwahrung entgegenzunehmen.

Demnach wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Strassenplan für die Staatsstrasse Zwingen/Brislach—Brislach/Breitenbach auf dem Gebiete der Einwohnergemeinde Brislach wird unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

2. Die gegen den Strassenplan eingereichten Einsprachen werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, insoweit sie nicht zurückgezogen worden sind.

3. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss den Gemeindebehörden von Zwingen und Brislach sowie den Einsprechern zu eröffnen.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

H. Hof

Geht an Kreis V zur Kenntnis.
Der Kantonsoberringenieur:

4. Sep. 1964

Alten

l. r. b.